



Kanton Zürich
Baudirektion
 **Amt für Landschaft und Natur**

Marco Pezzatti
Dr. sc. techn. ETH
Amtschef

Kontakt:
Reto Muggler
Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung
Eschikon 28
8315 Lindau
Telefon +41 43 257 97 59
reto.muggler@bd.zh.ch
www.zh.ch/fjv

Referenz-Nr.:
d.3 BD01087836

An die politischen Gemeinden im Kanton
Zürich (per E-Mail)

März 2023

Vollzugshinweise zur Inkraftsetzung der neuen kantonalen Jagdgesetzgebung per 1. Januar 2023 - Kreisschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Durch die Inkraftsetzung der neuen kantonalen Jagdgesetzgebung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2023 (abrufbar auf www.zh.ch/jagd) kommt es zu diversen Änderungen im Vollzug. Ihnen, den Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinden des Kantons Zürich, kommt dabei ebenfalls eine wichtige Rolle zu. In den folgenden Abschnitten informiere ich Sie über die wichtigsten Änderungen, welche die Gemeinden direkt betreffen.

1. Zu den Jagdrevieren

Die bestehenden Jagdreviere bleiben bis auf untergeordnete Anpassungen (Anträge auf Grenzbereinigungen) grundsätzlich unverändert. Grössere Anpassungen der Jagdreviere können durch die Gemeinden oder die Jagdgesellschaften beim Amt für Landschaft und Natur (ALN) beantragt werden. Die Gemeinden können wie bisher auf eine Verpachtung des gesamten Reviers oder von Teilen davon verzichten und so ein kommunales Wildschongebiet schaffen. Sie können kommunale Vogelschutzgebiete ausscheiden und darin die Jagd verbieten.

2. Zur Revierverpachtung

Sämtliche Änderungen betreffend die Revierverpachtung werden erst auf die neue Pachtperiode in Kraft gesetzt. Hier geht es v.a. um die Abkehr vom Modus der Versteigerung zu einer Vergabe nach durch den Kanton vorgegebenen Kriterien. Die für den Vollzug zuständige Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) des ALN wird Sie bis Mitte 2024 über die Pacht- und Steigerungsbedingungen für die Pachtperiode 2025 – 2032 näher informieren und den Gemeinden die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

Neu ist der jagdrechtliche ökologische Leistungsnachweis der Bewerberinnen und Bewerber für ein Jagdrevier eines von mehreren Vergabekriterien für eine Pachtvergabe. Dieser beinhaltet die Mitwirkung an lebensraumverbessernden Projekten in einem Jagdrevier oder sonstige Leistungen im Bereich des Arten- oder Lebensraumschutzes. Die Tätigkeiten

müssen nicht in dem Revier erfolgen, für das sich die Bewerbergruppe bewirbt. Solche Tätigkeiten sind zunächst die Mitarbeit an sogenannten lebensraumverbessernden Projekten wie die Anlage von Hecken, Wildäckern, Freihalteflächen im Wald usw. Weiterführende Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt.

Die Gemeinden erhalten wie bisher einen Fünftel der jährlichen Pachtzinseinnahmen und verwenden diese neu für jagdliche Zwecke. Ergänzende Bestimmungen der Gemeinden über die Jagd Ausübung in ihren Revieren bedürfen der Genehmigung durch die FJV. Nach wie vor können die Gemeinden nach vorgängiger Mahnung den Pachtvertrag vorzeitig auflösen, wenn die Jagdgesellschaft gesetzliche Pflichten verletzt hat oder wesentliche Vertragsbestimmungen missachtet.

3. Zum Verhältnis der Jagdgesellschaften zu den Gemeinden

Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Jagdgesellschaft wird mit der neuen Jagdgesetzgebung gestärkt. Die Jagdgesellschaften sind neu verpflichtet, die Gemeinden über die Abgangsplanung (Anzahl Rehabschüsse pro Jahr) zu informieren. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bei Nichteinverständnis beim Jagdbezirksausschuss einen Antrag auf Änderung der Abgangsplanung zu stellen. Weiter sind die Jagdgesellschaften angehalten, die Gemeinden laufend über ihre jagdlichen Tätigkeiten zu informieren. Wie dieser Informationsfluss ausgestaltet wird, bleibt den Gemeinden und den Jagdgesellschaften überlassen. Schliesslich bedürfen Wechsel im Bestand der Mitglieder der Jagdgesellschaften wie bis anhin der Genehmigung durch die Gemeinde. Wir bedanken uns bereits jetzt, wenn Sie diese Beschlüsse auch weiterhin in Kopie an die FJV übermitteln.

4. Zum Jagdbetrieb

Die Gemeinden müssen die Nachtjagd auf Dachse und die Bejagung von Haustauben neuerdings nicht mehr bewilligen. Verwilderte Haustauben sind neu regulär ganzjährig jagdbar. Sondermassnahmen der Gemeinden zur Regulierung der Bestände von verwilderten Haustauben, z.B. das Unterhalten von Futterstellen in Taubenschlägen zum Zweck des Austauschs von Eiern, das Zerstören von Brutten usw. bedürfen einer Bewilligung der FJV.

Weiter ist die Nachtjagd auf Fuchs und Dachs neu allgemein gestattet. Auch wurde per 1. Januar 2023 die Ausübung der Einzeljagd an Sonntagen zu Randzeiten erlaubt. Die Jagd darf bis zwei Stunden nach dem kalendarischen Sonnenaufgang am Morgen und ab zwei Stunden vor dem kalendarischen Sonnenuntergang am Abend ausgeübt werden. Bewegungsjagden unterliegen schliesslich keiner Beschränkung bezüglich Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr.

Die jagdliche Revieraufsicht bedarf neu der Genehmigung durch die Gemeinde und die FJV.

5. Fütterungsverbot

Neu ist es untersagt, Wildtiere zu füttern. Davon ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen mit Kleinmengen. Der Klarheit halber ist anzumerken, dass Igel nicht unter Wildtiere fallen. Der Vollzug obliegt der Polizei und der jagdlichen Revieraufsicht.

6. Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis Ende Juli

Mit dem neuen Jagdgesetz wurde das kantonale Hundegesetz dahingehend geändert, dass während der Brut- und Setzzeit der Wildtiere im Wald und bis 50m am Waldrand eine generelle Leinenpflicht gilt. Ausgenommen sind Jagd-, Dienst- und Rettungshunde bei der Ausbildung und im Einsatz. Die Ausbildung muss jedoch einsatzbezogen sein; für «Hobby-Gruppen» gilt diese Ausnahme nicht. Übertretungen werden mit einer Ordnungsbusse von Fr. 60 geahndet. Für den Vollzug zuständig sind die Polizei sowie die jagdliche Revieraufsicht. Die FJV arbeitet in der Sache eng mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen und wird die Hundehalterinnen und Hundehalter direkt informieren. Für die Gemeinden werden Informations-Flyer zur Verfügung gestellt, die beim Veterinäramt bestellt werden können.

7. Neue Vollzugspraxis bei Zäunen und öffentlichen Infrastrukturanlagen

Die neue Jagdgesetzgebung sieht umfangreiche Massnahmen zum Artenschutz, zum Lebensraumschutz und zur Vernetzung der Lebensräume vor. Für die Gemeinden relevant ist, dass neue oder zu sanierende Infrastrukturanlagen (Strassen usw.) derart gebaut werden müssen, dass sie keine erhöhte Verletzungsgefahr für Wildtiere darstellen können und dass die Vernetzung der Lebensräume gewährleistet bleibt. Mögliche Massnahmen können z.B. Ausstiegshilfen für Kleinlebewesen bei Strassenbordsteinen sein.

Feste Zäune in der Landschaft bedürfen aufgrund des Raumplanungsrechts einer Baubewilligung. Diese bestehende Regelung wird neu konsequent vollzogen. Bestehende feste Zäune, die ohne Bewilligung erstellt wurden, müssen entweder nachträglich bewilligt oder zurückgebaut werden. Die Gemeinden sind neben der FJV bei der Bewilligung oder beim Rückbau solcher festen Zäune in der Verantwortung. Stacheldrahtzäune sind neu in der offenen Landschaft und im Wald verboten und müssen bis zum 1. Januar 2026 zurückgebaut werden. Die Gemeinden sind von dieser Übergangsbestimmung dann direkt betroffen, wenn sie Eigentümerinnen solcher Parzellen mit Stacheldraht sind. Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt.

8. Richtlinien Wildschäden

Die Richtlinien für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald, bei landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren wurden ebenfalls überarbeitet und liegen diesem Schreiben als Beilage bei.

Falls Sie Fragen zum Jagdgesetz, der Jagdverordnung oder anderen rechtlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang haben, wenden Sie sich bitte an die FJV. Ihr Kontakt ist der Co-Leiter der FJV, Reto Muggler, reto.muggler@bd.zh.ch. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Ausführungen eine Hilfestellung bieten können und danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Dr. Marco Pezzatti

Beilagen

- Merkblatt ökologischer Leistungsnachweis Jagd vom Januar 2023
- Merkblatt Zäune und Wildtiere vom März 2023
- Richtlinie Verhütung und Vergütung von Wildschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren vom 1. Januar 2023
- Richtlinie Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald vom 1. Januar 2023